Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10220 — TPG CAPITAL/AT&T/AT&T US VIDEO BUSINESS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 133/11)

1. Am 7. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TPG Capital („TPG", USA);

— AT&T Inc. („AT&T", USA),

— AT&T-Videosparte in den Vereinigten Staaten (USA).

TPG und AT&T übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Videosparte von AT&T in den Vereinigten Staaten.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TPG: Private-Equity-Unternehmen, das eine Reihe zusammengehörender Fonds verwaltet, die durch Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen Beteiligungen an unterschiedlichen Unternehmen erwerben;

— AT&T: Anbieter von Dienstleistungen in den Bereichen Telekommunikation, Medien und Technologie; derzeitiger Eigentümer der AT&T-Videosparte in den Vereinigten Staaten;

— AT&T-Videosparte in den Vereinigten Staaten: Anbieter direkt über Satellit ausgestrahlter Rundfunkprogramme, von Mehrkanalfernsehen und digitalen Videodiensten in den Vereinigten Staaten, der auf seinen Vertriebsplattformen auch Werbeleistungen verkauft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10220 — TPGCAPITAL/AT&T/AT&T US VIDEO BUSINESS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN